

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Maritta Böttcher, Dr. Ludwig Elm und der Gruppe der PDS

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/10241, 13/10668 –**

Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (19. BAföGÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 116. Sitzung am 27. Juni 1997 zum 18. BAföGÄndG eine Entschließung (Drucksache 13/5116) angenommen, wonach er sich ausdrücklich für die Notwendigkeit einer BAföG-Strukturreform ausgesprochen hat. Die Neuregelungen sollten im Zusammenhang mit der Steuerreform erarbeitet und noch in der 13. Legislaturperiode abgeschlossen werden. In die Reformüberlegungen sollten die von Bund und Ländern vorgestellten Leistungs- und Finanzierungsmodelle unter Berücksichtigung ihrer unterhaltsrechtlichen und finanziellen Auswirkungen auf die Familien und die öffentliche Hand einbezogen werden. Am 18. Dezember 1997 wurde beim Treffen der Regierungschefs von Bund und Ländern festgestellt, daß man sich in der beauftragten Bund-Länder-Arbeitsgruppe nicht auf ein Reformmodell der individuellen Ausbildungsförderung habe einigen können.

Damit ist das Vorhaben einer BAföG-Strukturreform in der 13. Legislaturperiode gescheitert.

Der vorgelegte Gesetzentwurf einer 19. BAföG-Novelle, der als Kompromiß die Anhebung der Bedarfssätze um 2 % und der Freibeträge um 6 % zum Herbst 1998 vorsieht, ist unzureichend,

- weil er nicht die vom Beirat für Ausbildungsförderung geforderte notwendige Anpassung von 10 % bei den Bedarfssätzen und 7 % bei den Freibeträgen realisiert,
- weil er die negativen Auswirkungen der 18. BAföG-Novelle nicht korrigiert (verzinsliche Bankdarlehen, Förderungshöchstdauer entsprechend abstrakt festgelegten Re-

gestudienzeiten, Streichung der Förderung von Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien sowie Fördereinschränkungen bei Fachrichtungswechsel, unzureichende Regelung bei Überschreiten der Förderungshöchstdauer nach Krankheit, Auslandsstudium und Gremientätigkeit usw.),

- weil er eine bedarfsgerechte und elternunabhängige Grundsicherung der Studierenden nicht ermöglicht.

2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- umgehend die Fehlentwicklungen der 18. BAföG-Novelle, die vorgenommenen Förderungseinschränkungen für bestimmte Studierendengruppen sowie das verzinsliche Bankdarlehen zu korrigieren,
- die BAföG-Leistungen kurzfristig an die tatsächliche Preis- und Einkommensentwicklung anzupassen, damit das BAföG seiner Zielsetzung, allen Studierenden unabhängig von den familiären Einkommensverhältnissen eine Ausbildung zu ermöglichen, wieder gerecht werden kann.

3. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf für eine grundlegende Reform der Ausbildungsfinanzierung vorzulegen, die an den Prinzipien Bedarfsgerechtigkeit und Elternunabhängigkeit orientiert ist sowie eine soziale Grundsicherung aller Studierenden gewährleistet. Wesentliche Elemente dabei sind:

- a) Der Anteil der Bildungsausgaben am Bundeshaushalt ist so zu erhöhen, daß eine sozialstaatliche Reform der Studienfinanzierung möglich wird, die auf soziale Chancengleichheit ausgerichtet ist, die Familien von den Ausbildungskosten entlastet, ausländische Studierende in die Studienfinanzierung einbezieht und Möglichkeiten des Auslandsstudiums verbessert, an der durchschnittlichen Studiendauer und den realen Lebenshaltungskosten Studierender orientiert ist.
- b) Bis zur Einführung einer sozialen Grundsicherung erhalten Studierende, deren Eltern kein überdurchschnittliches Einkommen erzielen, staatliche Förderung bis zur Höhe des jeweils aktuellen monatlichen Durchschnittsbedarfs ohne Rückzahlungspflicht. Studierende, deren Eltern ein überdurchschnittliches Einkommen erzielen, können wählen, ob sie ihren Ergänzungsbedarf durch ein staatlich gewährtes zinsloses Darlehen decken oder ihn von ihren zahlungspflichtigen Eltern einfordern.
- c) Eine am monatlichen Durchschnittsbedarf orientierte Studienfinanzierung (derzeit 1 300 DM) wird realisiert durch:
 - einen Sockelbetrag in Höhe von gegenwärtig ca. 400 DM, der durch eine Bündelung aller ausbildungsbedingten direkten und indirekten Sozialtransfers finanziert und an alle Studierenden direkt ausgezahlt wird;

- einen Aufstockungsbetrag bis zur Höhe des gegenwärtigen Durchschnittsbedarfs, der bis zur Höhe eines elterlichen Durchschnittseinkommens als staatlicher Zuschuß ohne Rückzahlungspflicht auf Antrag zu gewähren ist;
- die Möglichkeit für Studierende, die aufgrund überdurchschnittlichen Elterneinkommens keinen oder nur einen gekürzten Aufstockungsbetrag erhalten, ihren Ergänzungsbedarf wahlweise durch ein staatlich gewährtes zinsloses Darlehen zu decken oder ihn von ihren zahlungspflichtigen Eltern einzufordern.

Da sich der Durchschnittsbedarf mit der Dauer des Studiums erhöht, ist eine Staffelung nach Studiendauer und Studienverlauf zu prüfen. Die Vorschläge zur elternunabhängigen Studienfinanzierung gelten sinngemäß für Studierende, bei denen nach geltendem Recht Partnerinnen oder Partner zur Studienfinanzierung herangezogen werden.

Studiengebühren in direkter oder indirekter Form sind strikt abzulehnen. Das Verbot von Studiengebühren ist gesetzlich zu fixieren.

Bonn, den 27. Mai 1998

Maritta Böttcher

Dr. Ludwig Elm

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

